

Vorübergehende Nutzung unseres Flugplatzes LOIR

Vorwort:

Aufgrund der Änderungen in Bezug auf die aktuelle Hindernissituation an unserem Flugplatz ergeben sich einige Änderungen. Diese interne Broschüre soll einen besseren Überblick geben und auch Information vermitteln und wird wie im ersten Punkt unter Maßnahmen durch die BH Reutte gefordert. Mit der BH Reutte wurde die Umsetzung einer nächstmöglichen Wiederaufnahme des Betriebs in „2 Phasen“ vereinbart. Zur ersten „Phase“ wurde eine vorübergehend eingeschränkte Nutzung angestoßen, die sich wie folgend darstellt.

Aktuelle Einschränkung LOIR:

Zunächst hier ein kurzer Überblick über die nun verlautbarten NOTAM's. Dazu sei angemerkt sich allenfalls nicht nur auf dieses Schreiben, sondern luftfahrtüblich ordentlich vorzubereiten und Informationen, speziell NOTAM's aktuell abzufragen. Bsp. siehe LINK

https://www.homebriefing.com/fwf-acg/restricted/user/ino/pib_aerodrome.faces?briefingId=429df49c8a9774b5018ab1cca96f0b2c&markNotam=false&menuId=585D4F921F260B6FE0532A751DC21985

Q) LOVV/QMRLT/IV/NBO/A/000/999/4728N01041E005
B) 2309191329 C) 2312181000 EST
E) RWY 22 CLSD FOR ARR, EXC DEP.
RWY 04 CLSD FOR DEP, EXC ARR.

B1738/23

Q) LOVV/QFALT/IV/NBO/A/000/999/4728N01041E005
B) 2309191339 C) 2312181000 EST
E) GRASS 04/22 CLSD

B1740/23

Q) LOVV/QOBCE/IV/M/A/000/999/4728N01041E005
B) 2309191400 C) 2312181000 EST
E) CAUTION: SEVERAL GROUPS OF BUSHES AND TREES BETWEEN HIGHWAY AND
AERODROME ALONG THE NORTHWESTERLY SAFETY STRIP.
DISTANCE 50M TO 80M NW RCL.
HGT UP TO 20M/65FT AGL.
TOP OF OBST MAX 887M/2910FT AMSL.

B1742/23

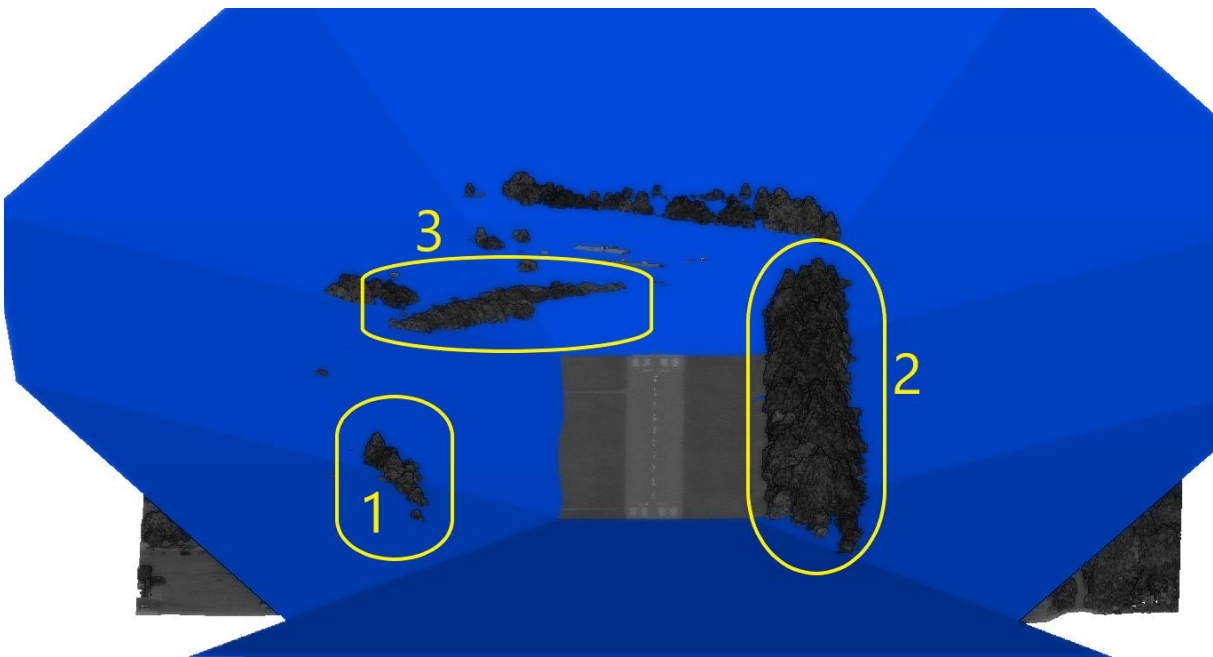
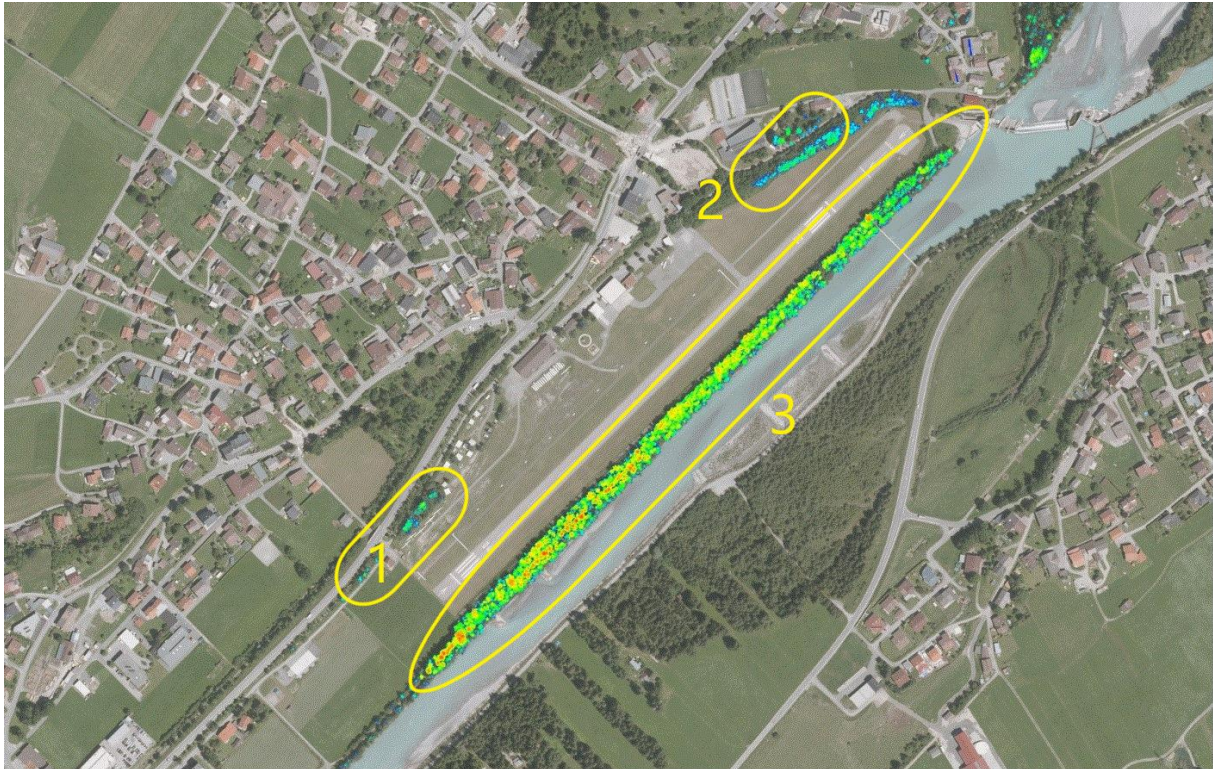
Q) LOVV/QOBCE/IV/M/A/000/999/4728N01041E005
B) 2309191411 C) 2312181000 EST
E) CAUTION: FOREST BETWEEN RIVER LECH AND AD. ALONG SAFETY STRIP SE
OF AD (STARTING 37M SE OF RCL).
HEIGHT UP TO 26M/85FT AGL.
TOP OF OBST MAX 886M/2907FT AMSL.

B1743/23

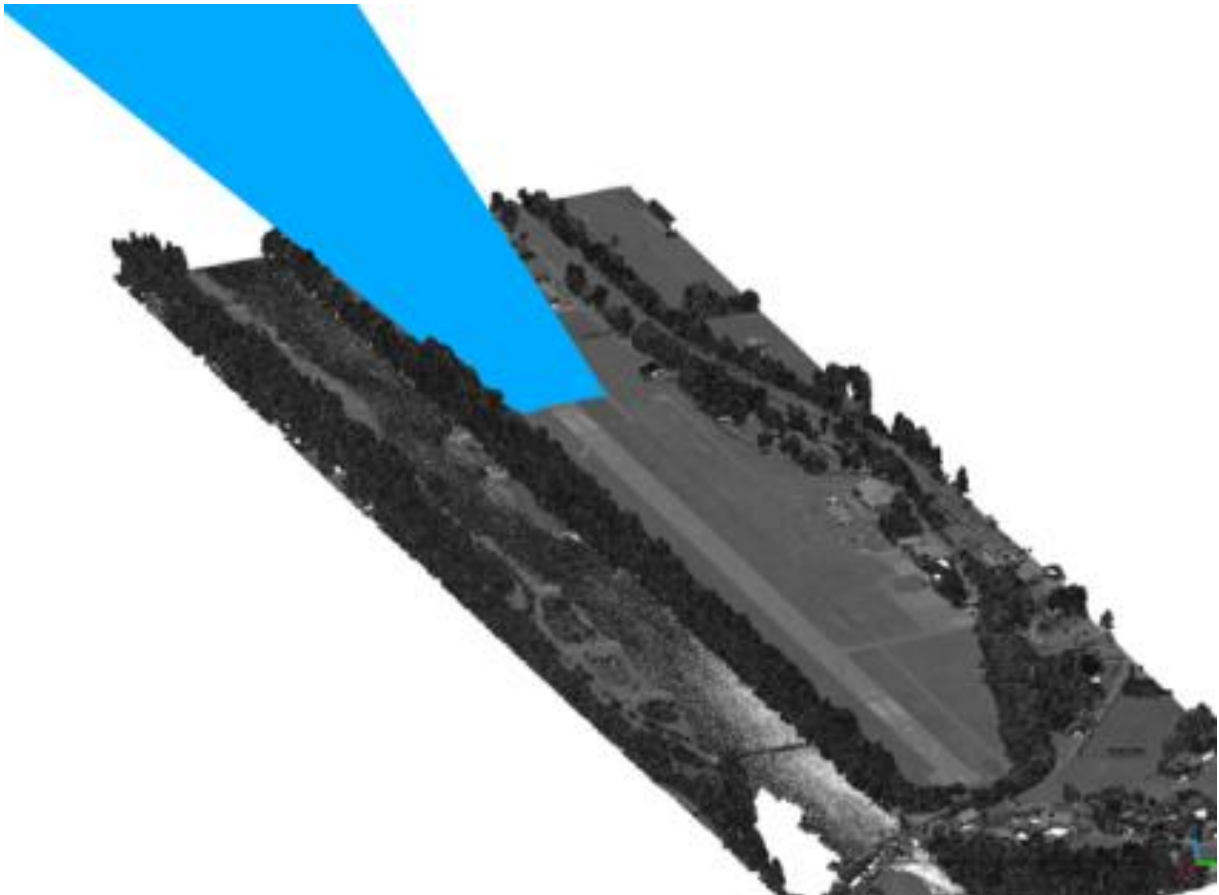
Q) LOVV/QOBCE/IV/M/A/000/999/4728N01041E005
B) 2309191419 C) 2312181000 EST
E) CAUTION: TREES AND HOUSES WITHIN DEP AND GO AROUND ARE
A RWY04.

B1744/23

Ein 3D Laserscan der speziell die Lechseitige Hindernissreihe siehe auch nächstes Bild als NR.3 zu erkennen gibt, auch sind hier die neuen Hindernisse auf der Straßen-/Höfen Seite gut erkennbar dargestellt.



Im Anflug 04 zeigt sich hier speziell der kleine Wald links, Bild oben NR.1 („Pohlerwald“) und einzelne Bäume am folgenden Campingareal des SVA. Auch sind einzelne Bäume im Bereich der „Thermic Ranch“ und im Zwischenbereich des AIS Gebäude („C“) und der Tankstelle zu beachten, Bild oben zwischen NR.1 und NR.2. Die Buschreihe NR.3. Ist im Bereich „Mühlbachdamm“ zu finden, diese stellt nur im äußersten Randbereich ein Durchdringen des Schutzbereichs dar.



Wie im Bild oben zu sehen ist der Anflugbereich 04 frei von Hindernissen

Der Start auf der Piste 22 stellt sich wie folgt dar.

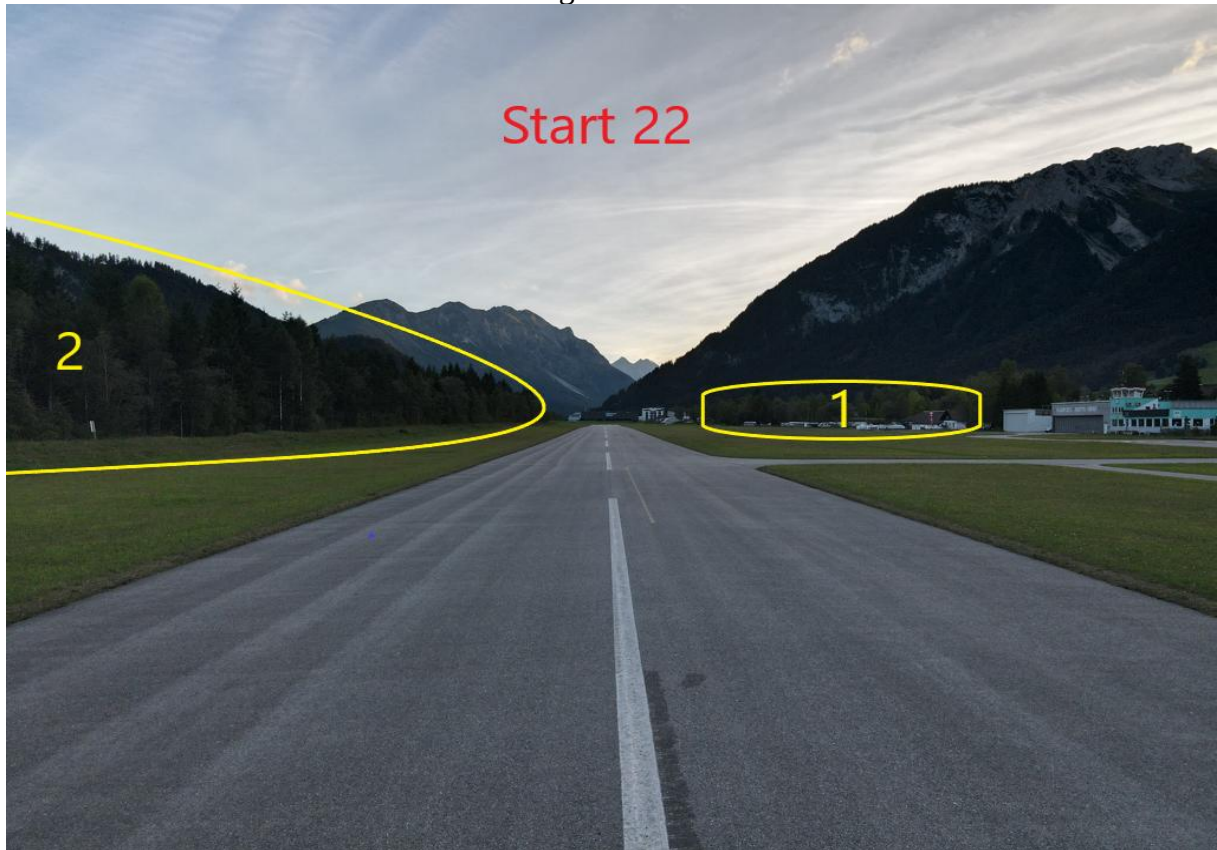
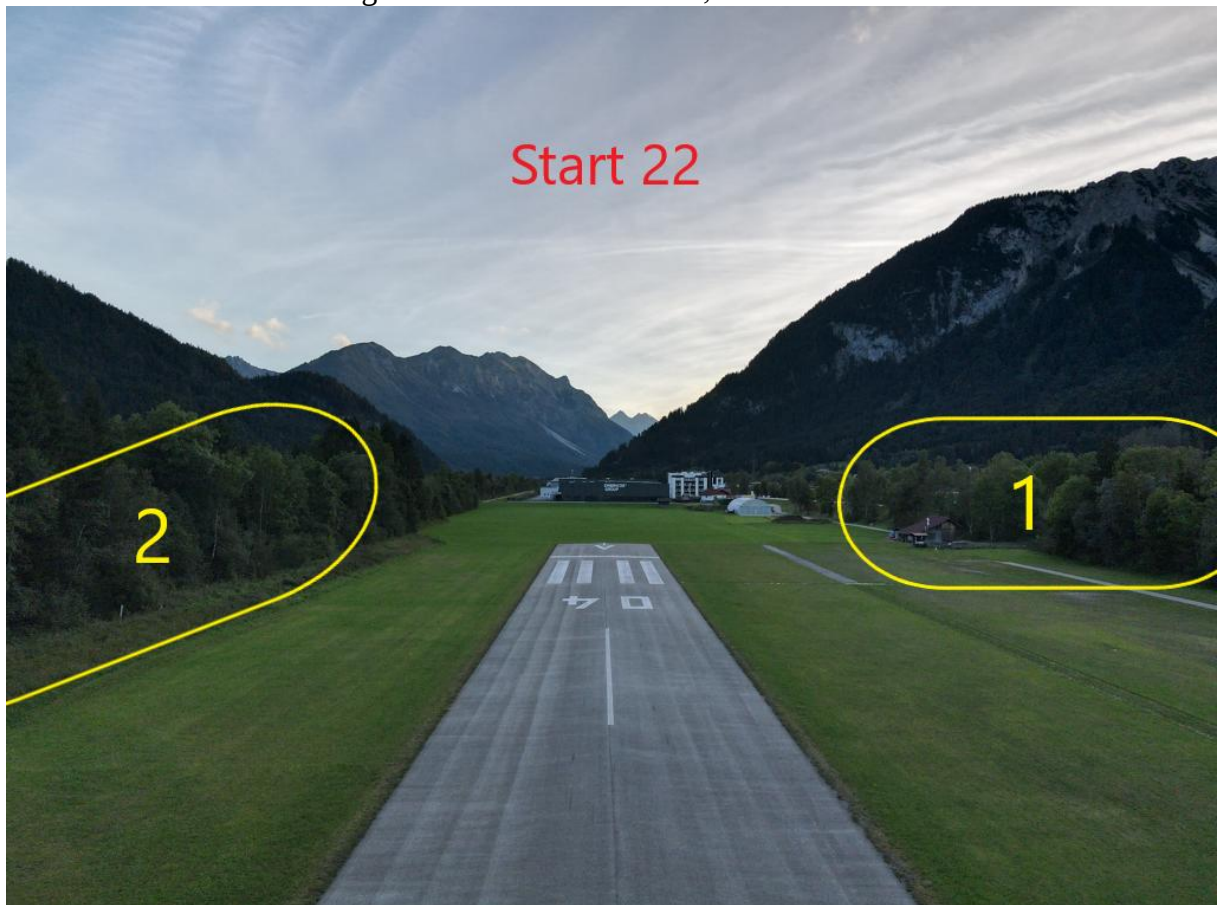


Bild oben: Beim „losrollen/Startlauf“ 22 wieder die bereits eingehend beschriebenen Bereiche NR.1 und NR.2. Folgend im Bild unten; ebenfalls nach dem Abheben



Die folgenden Maßnahmen (**farblich ich Gelb**) wurden durch den na Gutachter Patrick Fritz in seiner Tätigkeit für die BH Reutte empfohlen.
Unsere Antworten darauf jeweils in **ROT**

III. Maßnahmen

♣ Seitens Flugplatzhalter wird unbeschadet der Verlautbarung der Hindernisse in luftfahrtüblicher Weise ein Informationsdokument erstellt, worin die aktuell bestehenden Hindernisse getrennt nach Schutzbereichen in auch für Endverbraucher deutlich verständlicher und erkennbarer Art und Weise dargestellt werden. Dabei sollten neben Auszüge aus dem Schutzbereichsplan die Piste 04/22 betreffend auch Bilder, Orthofotos, Grafiken etc. zum Einsatz gelangen. Insgesamt sollten Piloten einen schlüssigen Eindruck der Hindernissituation, sowohl einzelne Bereiche, als auch die Gesamthindernissituation betreffend, erhalten. Zudem sollte darin auf die für einzelne Phasen - getrennt nach Start, Landung bzw. Anflug, sowie auf allfällige Durchstartverfahren - kritische Hindernisse bzw. Hindernisbereiche konkret hingewiesen werden. Piloten, welche mit dem Flugplatz Reutte als Heimatflugplatz umfassend vertraut sind können mittels Schutzbereichsplan und vorliegenden Orthofotos auch vor Ort unmittelbar eingewiesen werden. In einem solchen Fall ist eine entsprechende Nachweisführung sicherzustellen.

Wird hiermit in dieser Broschüre umfassend erklärt/erläutert

♣ Seitens Flugplatzhalter wird ein NOTAM ausgegeben, in welchem auf bestehende Hindernisse in Schutzbereichen hingewiesen wird. Weiter muss im NOTAM darauf hingewiesen werden, dass vor Nutzung des Flugplatzes die beim Flugplatzhalter zur Hindernissituation aufliegenden Unterlagen und Informationen eingeholt werden müssen. Überschreitet die Dauer des vorübergehenden Betriebs die längst mögliche Dauer eines NOTAMs, so ist in anderer Luftfahrt üblicherweise (z.B AIP Supplement) auf die besonderen Umstände hinzuweisen, jedenfalls muss jedoch dauerhaft ein Trigger NOTAM oder Ähnliches ausgegeben werden.

Wird wie in den NOTAM's verlaublich dargestellt

♣ In Abstimmung mit der Austro Control GmbH ist die Veröffentlichung eines AIP Supplements zu veranlassen.

Wird wie in den NOTAM's zu sehen in der AIP SUP verlaublich

♣ Gemäß Vorschlag des Flugplatzhalters ist der Betrieb auf örtlich eingewiesene Piloten/Luftfahrzeugführer eingeschränkt. Der Flugplatzhalter hat durch die nunmehr bezeichneten, sowie allenfalls von ihm weiter definierten, jedenfalls geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass der Flugplatz nur von Piloten genutzt wird, welche mit der besonderen Hindernissituation, den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Flugbetrieb, sowie auf die aktuellen Einschränkungen vertraut sind. Bestehen aus Sicht des Flugplatzhalters Gründe, welche die Annahme rechtfertigen, dass ein Pilot, welcher den Flugplatz nützen beabsichtigt, nicht in der Lage ist einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten, so ist einem solchen Piloten die Nutzung des Flugplatzes zu untersagen.

Wir werden auch weiterhin nur noch ausgewiesenen Piloten die Nutzung des Flugplatz LOIR vorbehalten. Zusätzlich sind wir ohnehin PPR geregelt, eine vorherige Genehmigung unsererseits ist somit unerlässlich.

♣ Seitens Flugplatzhalters ist auf der Homepage des Flugplatzes in erkennbarer Weise auf die bestehenden Einschränkungen, auf das ausgegebene NOTAM, sowie auf die beim Flugplatzhalter erhältlichen Informationen bzw. Unterlagen hinzuweisen.

Siehe Startseite des FSVR, hier der LINK

<https://www.flugsportverein-reutte.at/pages/de/startseite.php>

♣ Ein Flugplatzbetrieb ohne Anwesenheit des Flugplatzbetriebsleiters ist nicht zulässig.

Wie bereits vorher muss ein Betriebsleiter anwesend sein

♣ Bei Vorherrschen von Witterungsbedingungen, welche in Bezug auf die Hindernissituation eine Gefahr für die Sicherheit der Luftfahrt erwarten lassen, ist der Flugbetrieb am Flugplatz umgehend einzustellen. Seitens Flugplatzhalters sind vor der Betriebsaufnahme Kriterien zu definieren, anhand welcher eine diesbezügliche Beurteilung stattfindet. Diese Bewertungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe sind in einem entsprechenden Dokument zusammenzufassen und bei Bedarf der Behörde vorzuweisen.

Aufgrund der bedingten Nutzbarkeit des Flugplatzes durch die „Sackgassen Situation“ Start 22/Landung 04 muss besonderes Augenmerk auf die Leistungsdaten der jeweils verwendeten Flugzeuge gelegt werden. Ein Betrieb ist jedenfalls nach in den Betriebshandbüchern/POH vorgegebenen Grenzen sicherzustellen.

Bei Starkwind/ Föhn ist der Flugbetrieb umgehend einzustellen

♣ Der Flugplatzhalter hat im Zeitraum zwischen 2 und 3 Wochen nach der nunmehrigen eingeschränkten Betriebsaufnahme eine Sicherheitsevaluierung im Mehraugenprinzip durch geeignetes Personal in Anlehnung an ein so genanntes Safety-Review-Board durchzuführen, wobei Erkenntnisse in Bezug auf Wirksamkeit der nunmehrigen vorübergehenden Mitigationsmaßnahmen zu bewerten sind. Das Ergebnis dieser Evaluierung ist entsprechend zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde nachzuweisen. Ergeben sich bei dieser Evaluierung Hinweise, dass ein nicht wie erwartet infolge der Anwendung der Mitigationsmaßnahmen entsprechend sicherer Flugbetrieb gewährleistet werden kann, so ist der Flugbetrieb umgehend einzustellen und die Behörde in Kenntnis zu setzen. In Abhängigkeit der Dauer der nun vorübergehenden eingeschränkten Nutzung des Flugplatzes hat ein solche Evaluierung im Abstand von maximal 2 Monaten zu erfolgen. Weiter hat bei Auftreten besonderer Umstände im Einzelfall eine Evaluierung stattzufinden.

Wird durch die Flugbetriebsleitung entsprechend umgesetzt

♣ Es ist sicherzustellen, dass der Flugplatz für Landungen nur von Flugzeugen genutzt wird, welche im Falle eines erforderlichen Durchstartens beim Anflug auf die Piste 04 die bestehenden Hindernisse in einer sicheren Höhe überfliegen können. Die diesbezügliche Nachweisführung dem Flugplatz gegenüber dem Flugplatz hat durch geeignete Maßnahmen sichergestellt zu

werden. Die im Punkt 3 des Schreibens des Flugplatzhalters vom 16.09.2023 beschriebene Maßnahme stellt eine mögliche Umsetzung dar.

Ein Durchstarten bei einem Fehlanflug in der Landerichtung 04 sollte aus Sicherheitsgründen jedenfalls ermöglicht werden. Hierzu möchten wir als Betreiber einen definierten Punkt (Windsack) als visuelle und laterale Entscheidungshilfe zeigen wo ein Durchstarten spätestens zu erfolgen hat. Laut zuletzt erhobener Vermessungen befindet sich ab dieser Position kein Hindernis mit 5% Steigung analog einer normierten Anflugfläche gem. ZFV 1972. Siehe Bild



♣ Der Flugplatz darf nur von solchen mehrmotorigen Flugzeugen genutzt werden, mit welchen gewährleistet werden kann, dass im Falle eines Triebwerksausfalles bei Start oder während des Anfluges kein derartiges Abkommen von der An- bzw. Abflugachse erfolgt, so dass die Gefahr der Kollision mit insbesondere seitlich der Piste bestehenden Hindernissen besteht. Nutzer sind hinsichtlich dieser Notwendigkeit nachweislich hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Verfahren bei Auftreten von Notfällen (zB Triebwerksausfall) gemäß Herstellerangaben und flugbetrieblicher Bestimmungen vorgegangen.

Aktuell wird der Flugplatz nur durch die PA31T der LechWings GmbH genutzt. Dabei werden die gültigen lt. Handbuch verlautbarten Verfahren streng eingehalten. Zudem wird hier eine durch grundsätzlich betriebsnotwendige Doppel-Lizenzierung sowohl nach Vorgaben der EASA wie auch FAA erhöhter Standard and Qualifikation der hier tätigen Verkehrspiloten gewährleistet.

♣ Die Mindestsicht bei Nutzung des Flugplatzes (Bodensicht und auch Flugsicht) muss 3 Kilometer betragen. Andere allenfalls sonst im Luftraum Golf anwendbare geringe Sichten sind nicht zulässig.

Wird so umgesetzt

♣ Flugbetrieb ist nur zulässig, wenn seitens Flugplatz-Betriebsleiter oder einem Stellvertreter Informationsdienst auf der verlautbarten Sprechfunkfrequenz durchgeführt wird. Dabei ist bei Anflügen auf die Piste 04 verpflichtend auf Hindernisse im Falle eines Durchstartens hinzuweisen.

Wird so umgesetzt

♣ Im Falle von Starts mit Segelflugzeugen muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Abbruch des Starts bzw. ein unmittelbares Zurücklanden (zB infolge Seilrisses) gefahrlos möglich ist.

Wird von Seiten der SVA Flugschule und in Anbetracht der auch vorher gehandhabten Schulung zu Notverfahren eingehend vermittelt. Geltende Notverfahren erfahren keine Änderung was die Ausführung angeht. Über die Gesamtheit der Umgebung und damit verbundene Änderung der Hindernisse bietet diese Broschüre in Zusammenhang mit einer Einweisung durch Infoveranstaltung umfassenden Überblick.

Aus Sicht unterfertigendem Sachverständigen stellt die Gesamtheit der vorgeschlagenen Maßnahmen ein ausreichendes Paket dar, um den Faktor Eintrittswahrscheinlichkeit entsprechend zu senken. Der Flugplatzhalter sollte aufgefordert werden, vor Aufnahme des Betriebs die Umsetzung der aufgeforderten Maßnahmen im möglichen Ausmaß der Behörde vorzuweisen. Die betrifft insbesondere

die Verlautbarungen in luftfahrtüblicher Weise, sowie die erstellten Informationsbroschüren etc.



Amtssigniert. SID2023091202309
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

**Verkehr / Sicherheit /
Personenstandswesen**

Lt. Verteiler

Mag. Elisabeth Singer

Telefon +43 5672 6996 5690

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen;
Bewilligung zur Aufnahme eines eingeschränkten Zivilflugplatz-Betriebes**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RE-LFG-25/47-2023

Reutte, 21.09.2023

B E S C H E I D

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 22.08.2023, GZ: RE-LFG-25/28-2023, wurde der Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen gemäß § 76 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 35 und 36 Zivilflugplatz-Verordnung, BGBl. Nr. 313/1972, in der geltenden Fassung, die Ausübung des Betriebes am privaten Zivilflugplatz Reutte-Höfen (LOIR) untersagt, da ein Nachweis darüber, dass der Schutzbereich der für den An- und Abflug bestimmten Bewegungsflächen frei von Hindernissen ist, welche die Sicherheit der Luftfahrt beeinträchtigen, durch Vorlage aktualisierter Schutzbereichspläne gemäß § 36 ZFV 1972, welche die aktuelle Hindernissituation am Flugplatz Reutte-Höfen darstellen, nicht erbracht wurde.

Nach Vorlage aktualisierter Schutzbereichspläne gemäß § 36 ZFV zum Flugplatz Reutte-Höfen entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Reutte über den Antrag der Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen vom 18.09.2023 auf Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines auf Grund der aktuellen Hindernissituation eingeschränkten Betriebes am Flugplatz Reutte-Höfen wie folgt:

Spruch

Der Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen, vertreten durch den Obmann RA Dr. Christian Pichler, Untermarkt 16, 6600 Reutte, wird gemäß §§ 73 iVm 68 Abs. 2 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, in der derzeit geltenden Fassung, die bis 20.03.2024 befristete Bewilligung zur Aufnahme eines eingeschränkten Betriebes am Flugplatz Reutte-Höfen nach Maßgabe nachstehender **Auflagen und Bedingungen** erteilt:

1. Die Nutzung der ausgewiesenen Landefläche für Segelflugzeuge bleibt untersagt.
2. Die Nutzung der Asphaltpiste 04/22 ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - Starts dürfen ausschließlich auf der Piste 22 erfolgen.
 - Landungen dürfen ausschließlich auf der Piste 04 erfolgen.
3. Windenstarts von Segelflugzeugen sind gestattet.

Im Falle von Starts mit Segelflugzeugen muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Abbruch des Starts bzw. ein unmittelbares Zurücklanden (zB infolge Seilrisses) gefahrenlos möglich ist.
4. Es ist ein Informationsdokument zu erstellen, worin die aktuell bestehenden Hindernisse getrennt nach Schutzbereichen in auch für Endverbraucher deutlich verständlicher und erkennbarer Art und Weise dargestellt werden. Im Besonderen ist auf die für einzelne Phasen - getrennt nach Start, Landung bzw. Anflug, sowie allfällige Durchstartverfahren - kritischen Hindernisse bzw. Hindernisbereiche konkret hinzuweisen.
5. Piloten, welche mit dem Flugplatz Reutte-Höfen als Heimatflugplatz umfassend vertraut sind, können mittels Schutzbereichsplan und vorliegenden Orthofotos vor Ort unmittelbar eingewiesen werden. In einem solchen Fall ist eine entsprechende Nachweisführung sicherzustellen.
6. Es ist ein NOTAM auszugeben, in welchem auf bestehende Hindernisse in Schutzbereichen hingewiesen wird. Weiter muss im NOTAM darauf hingewiesen werden, dass vor Nutzung des Flugplatzes die beim Flugplatzhalter zur Hindernissituation aufliegenden Unterlagen und Informationen eingeholt werden müssen.
7. Überschreitet die Dauer des vorübergehend eingeschränkten Betriebes die längst mögliche Dauer eines NOTAMs, so ist in anderer luftfahrtüblicher Weise (zB AIP Supplement) auf die besonderen Umstände hinzuweisen, jedenfalls muss jedoch dauerhaft ein Trigger NOTAM oder Ähnliches ausgegeben werden.
8. Die Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen hat in Abstimmung mit der Austro Control GmbH die Veröffentlichung eines AIP Supplements zu veranlassen.
9. Die Nutzung des Flugplatzes Reutte-Höfen wird auf örtlich eingewiesene Piloten/Luftfahrzeugführer eingeschränkt. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Flugplatz Reutte-Höfen nur von Piloten genutzt wird, welche mit der besonderen Hindernissituation, den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Flugbetrieb, sowie den aktuellen Einschränkungen vertraut sind. Bestehen aus Sicht des Flugplatzhalters Gründe, welche die Annahme rechtfertigen, dass ein Pilot, welcher den Flugplatz zu nutzen beabsichtigt, nicht in der Lage ist, einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten, so ist einem solchen Piloten die Nutzung des Flugplatzes zu untersagen.
10. Die Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen hat auf der Homepage des Flugplatzes in erkennbarer Weise auf die bestehenden Einschränkungen, auf das ausgegebene NOTAM, sowie auf die beim Flugplatzhalter erhältlichen Informationen und Unterlagen hinzuweisen.
11. Ein Flugplatzbetrieb ohne Anwesenheit des Flugplatzbetriebsleiters ist nicht zulässig.
12. Bei Vorherrschen von Witterungsbedingungen, welche in Bezug auf die Hindernissituation eine Gefahr für die Sicherheit der Luftfahrt erwarten lassen, ist der Flugbetrieb am Flugplatz Reutte-Höfen umgehend einzustellen.
13. Die Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen hat bis längstens 3 Wochen nach der eingeschränkten Betriebsaufnahme eine Sicherheitsevaluierung im Mehraugenprinzip durch

geeignetes Personal in Anlehnung an ein so genanntes Safety-Review-Board durchzuführen, wobei Erkenntnisse in Bezug auf die Wirksamkeit der nunmehrigen vorübergehenden Mitigationsmaßnahmen zu bewerten sind. Das Ergebnis dieser Evaluierung ist entsprechend zu dokumentieren und der Behörde unaufgefordert vorzuweisen.

Abhängig von der Dauer der vorübergehend eingeschränkten Nutzung des Flugplatzes Reutte-Höfen hat eine Evaluierung jedenfalls im Abstand von maximal 2 Monaten zu erfolgen.

Darüber hinaus hat bei Auftreten besonderer Umstände im Einzelfall eine Evaluierung stattzufinden.

14. Ergeben sich bei der Evaluierung der Wirksamkeit der Mitigationsmaßnahmen Hinweise, dass ein entsprechend sicherer Flugbetrieb nicht gewährleistet werden kann, so ist der Flugbetrieb umgehend einzustellen und die Behörde in Kenntnis zu setzen.
15. Es ist sicherzustellen, dass der Flugplatz für Landungen nur von Flugzeugen genutzt wird, welche im Falle eines erforderlichen Durchstartens beim Anflug auf die Piste 04 die bestehenden Hindernisse in einer sicheren Höhe überfliegen können. Die diesbezügliche Nachweisführung dem Flugplatzhalter gegenüber hat durch geeignete Maßnahmen sichergestellt zu werden.
16. Der Flugplatz darf nur von solchen mehrmotorigen Flugzeugen genutzt werden, mit welchen gewährleistet werden kann, dass im Falle eines Triebwerksausfalles beim Start oder während des Anfluges kein derartiges Abkommen von der An- bzw. Abflugachse erfolgt, dass die Gefahr einer Kollision mit insbesondere seitlich der Piste bestehenden Hindernissen besteht. Nutzer sind auf diese Notwendigkeit nachweislich hinzuweisen.
17. Es ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Notfällen (zB Triebwerksausfall) Verfahren gemäß Herstellerangaben und flugbetrieblicher Bestimmungen eingehalten werden.
18. Die Mindestsicht bei Nutzung des Flugplatzes (Bodensicht und Flugsicht) muss 3 Kilometer betragen. Andere allenfalls sonst im Luftraum Golf anwendbare geringe Sichten sind nicht zulässig.
19. Der Flugbetrieb ist nur zulässig, wenn seitens des Flugplatz-Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter Informationsdienst auf der verlautbarten Sprechfunkfrequenz durchgeführt wird. Dabei ist bei Anflügen auf die Piste 04 verpflichtend auf Hindernisse im Falle eines Durchstartens hinzuweisen.

Kostenvorschreibung

Die Verfahrenskosten zur Erteilung dieser Bewilligungen werden wie folgt bestimmt:

- Bundes-Verwaltungsabgabe nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, TP XVIII. Z. 392 lit. a Z. 2 **EUR 218,00**
- Barauslagen (lt. Gebührennote vom 19.09.2023) **EUR 669,20**
- Antragsgebühren gem. § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 **EUR 14,30**

Der Gesamtbetrag von EUR 901,50 ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Reutte unter Angabe des Verwendungszweckes "RE/808230001194" an das Konto der Bezirkshauptmannschaft Reutte (IBAN: AT83 5700 0001 9000 1640, BIC: HYPTAT22) zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte **schriftlich** einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes „*Pauschalgebühr Beschwerde gegen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 09.12.2016, GZ: RE-N-52648/178-2016*“ auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Erforderliche Angaben bei elektronischer Überweisung der Beschwerde-Pauschalgebühr mit der „Finanzamtzahlung“:

<u>Empfänger:</u>	<i>Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel</i>
<u>IBAN:</u>	<i>AT83 0100 0000 0550 4109</i>
<u>Steuernummer/Abgabenkontonummer:</u>	<i>109999102</i>
<u>Abgabenart:</u>	<i>EEE-Beschwerdegebühr</i>
<u>Zeitraum:</u>	<i>09.12.2016</i>
<u>Betrag:</u>	<i>€ 30,--</i>

Der **Zahlungsbeleg** oder der **Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung** ist der **Beschwerde** als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr **anzuschließen**.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung

Aus Anlass des Flugunfallereignisses am 18.08.2023 hat am 21.08.2023 am Flugplatz Reutte-Höfen ein Lokalaugenschein mit Vertretern der Behörde und der Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen stattgefunden. Im Rahmen der im Anschluss stattgefundenen Besprechung wurde seitens der Behördenvertreter darauf hingewiesen, dass unabhängig vom Ergebnis der Flugunfallkommission die aktuell gegebene Hindernissituation am Flugplatz Reutte-Höfen dringend zu evaluieren ist. Bereits nach dem Flugunfallereignis im Jahr 2022 wurde seitens der Behörde die Benützung einer Piste bis zum Abschluss der Evaluierung der Hindernissituation untersagt und die Haltergemeinschaft darauf hingewiesen, dass entsprechende Nachweise für eine Evaluierung der Hindernissituation vorzulegen sind. Die der Behörde vorliegenden Schutzbereichspläne, welche einen Bestandteil der Zivilflugplatz-Bewilligung aus dem Jahr 2016 bildeten, wurden auf Grund einer im Jahr 2011 durchgeführten Vermessung im Jahr 2014 erstellt. Da es sich bei den gegebenen Hindernissen im Sinne des § 35 ZFV um Bäume und Sträucher handelt, konnte aus Sicht der Behörde nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Hindernissituation in den letzten Jahren wesentlich verändert hat und die Voraussetzungen der im Jahr 2016 erteilten Betriebsaufnahmebewilligung nicht mehr gegeben sind.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 22.08.2023, GZ: RE-LFG-25/28-2023, wurde der Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen gemäß § 76 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 35 und 36 Zivilflugplatz-Verordnung, BGBl. Nr. 313/1972, in der geltenden Fassung, die Ausübung des Betriebes am privaten Zivilflugplatz Reutte-Höfen (LOIR) untersagt, da ein Nachweis darüber, dass der Schutzbereich der für den An- und Abflug bestimmten Bewegungsflächen frei von Hindernissen ist, welche die Sicherheit der Luftfahrt beeinträchtigen, durch Vorlage aktualisierter Schutzbereichspläne gemäß § 36 ZFV 1972, welche die aktuelle Hindernissituation am Flugplatz Reutte-Höfen darstellen, nicht erbracht wurde.

Mit Schreiben vom 07.09.2023 wurden von der Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen u.a. die zur Beurteilung der aktuellen Hindernissituation erforderlichen Schutzbereichspläne gem. § 36 ZFV vorgelegt.

In dem von der Bezirkshauptmannschaft Reutte beauftragten luftfahrttechnischen Gutachten zur Beurteilung der aktuellen Hindernissituation am Flugplatz Reutte-Höfen vom 12.09.2023 wurde u.a. festgestellt, dass *„nun nicht nur mehr innerhalb eines Schutzbereichs vermehrt Hindernisse im Sinne von 35 ZFV 1972 bestehen, sondern dass inzwischen in 3 von 4 betrachteten Schutzbereichen bezogen auf die Asphaltpiste der Klasse F (04/22), sowie in allen 4 betrachteten Schutzbereichen bezogen auf die Landefläche für Segelflugzeuge Hindernisse vorhanden sind.“*

Am 18.09.2023 wurde seitens der Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen unter Vorlage eines die Sicherheit der Luftfahrt währenden Betriebskonzeptes die Erteilung einer vorübergehend eingeschränkten Betriebsaufnahmebewilligung beantragt.

Zur Prüfung des vorgelegten Betriebskonzeptes und Klärung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen aus luftfahrttechnischer Sicht bei der gegebenen Hindernissituation die befristete Bewilligung zur Aufnahme eines eingeschränkten Betriebes am Flugplatz Reutte-Höfen erteilt werden kann, wurde insbesondere im Sinne einer für die Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen raschen Erledigung der schon zuvor beauftragte und mit der Sachlage bereits vertraute na. Sachverständige für Luftfahrt und Unfallanalyse, Herr Cpt. Patrick Fritz, beigezogen und um eine luftfahrtsachverständige Stellungnahme ersucht. Die dadurch der Behörde erwachsenen Kosten waren gem. § 76 Abs. 1 AVG der Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen als Antragsteller aufzuerlegen.

Gemäß § 73 Abs. 1 LFG darf der Betrieb eines Zivilflugplatzes erst aufgenommen werden, wenn die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68) dies bewilligt hat (Betriebsaufnahmebewilligung). Der Bescheid über diese Bewilligung ist schriftlich zu erteilen, andernfalls leidet er an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist dem Inhaber einer Zivilflugplatz-Bewilligung die Betriebsaufnahmebewilligung auf dessen Antrag zu erteilen, wenn er nachweist, dass auf dem errichteten Zivilflugplatz ein geordneter Flugbetrieb gewährleistet ist und der Zivilflugplatz den Anforderungen der Zivilflugplatz-Verordnung (§ 66) sowie gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABI. Nr. L 44 vom 14.02.2014 S. 1, entspricht.

Gemäß § 36 Abs. 1 ZFV dürfen Zivilflugplätze nur betrieben werden, wenn der Schutzbereich der für den An- und Abflug bestimmten Bewegungsflächen frei von Hindernissen ist, welche die Sicherheit der Luftfahrt beeinträchtigen, oder wenn durch Beseitigung solcher Hindernisse oder durch ihre Kennzeichnung beziehungsweise Befeuern die Sicherheit der Luftfahrt gewährleistet wird.

Nach den Ausführungen des na. Sachverständigen für Luftfahrt und Unfallanalyse in der luftfahrtsachverständigen Stellungnahme vom 19.09.2023 „stellt die Gesamtheit der vorgeschlagenen Maßnahmen ein ausreichendes Paket dar, um den Faktor Eintrittswahrscheinlichkeit entsprechend zu senken“, weshalb die beantragte Bewilligung zur vorübergehenden Aufnahme eines eingeschränkten Betriebes am Flugplatz Reutte-Höfen unter Einhaltung der sich aus der luftfahrtsachverständigen Stellungnahme ergebenden und im Spruch dieses Bescheides genannten Auflagen und Bedingungen erteilt werden konnte.

Die zur Bereinigung der bestehenden Hindernissituation erforderlichen Rodungsmaßnahmen bedürfen nach einer im Rahmen eines Lokalaugenscheins am 15.09.2023 vorgenommenen ersten Einschätzung einer forst- als auch naturschutzrechtlichen Bewilligung, weshalb - unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer allfälliger forst- und naturschutzrechtlicher Verfahren - die Bewilligung zur eingeschränkten Betriebsaufnahme bis 20.03.2024 befristet erteilt wurde.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Singer

Ergeht an:

1. die Haltergemeinschaft Flugplatz Reutte-Höfen, zH des Obmannes RA Dr. Christian Pichler, vorab per E-Mail (RS);
2. die Gemeinde Höfen, zur Kenntnis, per E-Mail;
3. Herrn Cpt. Patrick Fritz, zur Kenntnis, per E-Mail;
4. die Austro Control GmbH, zur Kenntnis, per E-Mail;
5. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrs- und Seilbahnrecht, zur Kenntnis, per E-Mail;